

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1959

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 25. September 1959

Inhalt:

**I. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- 75) Gedenktafel
- 76) Kirchengesetz vom 22. Mai 1959 über die Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Oktober 1948 betr. die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters
- 77) Wahlen zur VI. ordentlichen Landessynode

- 78) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
- 79) Pfarrfrauendienst
- 80) Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und zu den Ordnungen Mette und Vesper

**II. Personalien**

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen



75) G. Nr. /223/2 II 37 g<sup>1</sup>

Im ersten Kalenderhalbjahr 1959 sind nachstehend aufgeführte Amtsträger und ehemalige Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

14. Februar 1959  
**Albert Bruhns**

Propt i. R.  
in Gadebusch  
früher Vietlübbe (Kreis Gadebusch)

25. Juni 1959  
**Werner Reinhold**

Pastor  
Neubrandenburg

Unsere Trübsal, die zeitlich und leicht ist, schafft eine ewige und über alle Maßen wichtige Herrlichkeit uns, die wir nicht sehen auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare. Denn was sichtbar ist, das ist zeitlich; was aber unsichtbar ist, das ist ewig.

(2. Kor. 4, 17—18)

Schwerin, den 5. August 1959

Der Oberkirchenrat  
Beste

76) G. Nr. /329/1 I 43

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 22. Mai 1959 mit der für Verfassungsänderungen notwendigen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 22. Mai 1959**

über die Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Oktober 1948 betreffend die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters.

I. In das Kirchengesetz vom 13. Oktober 1948 (Bekanntmachungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1949, Seite 1) wird eingefügt:

§ 4

- (1) § 2 findet auf den Landesbischof, den zweiten Vorsitzenden und die Mitglieder des Oberkirchenrates keine Anwendung.
- (2) Die Regelung des Ruhestandes des Landesbischofs bleibt dem künftigen Bischofsgesetz vorbehalten.
- (3) Der zweite Vorsitzende und die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, sind unter Zubilligung des Ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehaltes in den Ruhestand zu versetzen.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landessynodalausschuß nach Anhören des Oberkirchenrats die Amtszeit des zweiten Vorsitzenden, eines geistlichen oder eines nicht-geistlichen Mitgliedes des Oberkirchenrats mit dessen Zustimmung nach seinem vollendeten 68. Lebensjahr ein oder mehrere Male um zwei Jahre verlängern. Während dieser Zeit wird das volle Gehalt weiter gezahlt.

- II. Der bisherige § 4 wird § 5, der bisherige § 5 wird § 6.  
III. Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Oktober 1959 in Kraft.

Schwerin, den 2. Juni 1959

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

77) G. Nr. /73/ II 1 q<sup>o</sup>

#### **Wahlen zur VI. ordentlichen Landessynode**

Unter den Mitgliedern der VI. ordentlichen Landessynode sind folgende Veränderungen eingetreten:

#### **Ausgeschieden sind:**

die Synodalen, Krankenpflegerin Anni Matthies, Grevesmühlen, Angestellte Dorothea Hackbusch, Wismar, Propst Lic. Carl-Ludwig Runge, Schwerin.

#### **Neu eingetreten sind:**

Landwirt Friedrich Cravaack, Groß Krankow, Kreis Wismar, Bankangestellter Willi Gottschwalk, Grevesmühlen, Kirchenstraße 9, Propst Johannes Lietz, Grevesmühlen.

Schwerin, den 11. September 1959

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

78) G. Nr. /741/ II 3

#### **Aufbringung der Kosten für die Christenlehre**

Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1959 über das Kostenaufbringungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt 1959, Nr. 7, S. 23).

Die Anordnung in Absatz 1 der obengenannten Ausführungsbestimmungen, daß Christenlehregebühren, die nicht oder nicht voll für die Aufbringung des Gemeindedrittels zur Katechetenvergütung in Anspruch genommen werden, an die Landeskirchenkasse abzuführen sind, gilt für alle Kirchgemeinden und nicht nur für von Nachbargemeinden katechetisch mitversorgte Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden wollen hiernach verfahren. Eine besondere Anweisung oder Aufforderung an die hierfür in Frage kommenden Kirchgemeinden zur Abführung dieser Beträge an die Landeskirchenkasse erfolgt nicht.

Schwerin, den 2. September 1959

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

79) G. Nr. /373/2 V 32

#### **Pfarrfrauendienst**

Herr Landessuperintendent Dr. Gasse in Malchin ist mit der Leitung des Pfarrfrauendienstes im Raume der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beauftragt.

Schwerin, den 8. September 1959

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

80) G. Nr. /295/ II 21 a I

#### **Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und zu den Ordnungen Mette und Vesper**

In der Kleinen Ausgabe der Agende I (Ausgabe für den Pfarrer, entsprechend auch in der Ausgabe für die Gemeinde) sind eine Reihe von Druckversehen zu berichtigen, die in der großen Altarausgabe bei der Drucklegung bereits weitgehend beseitigt wurden.

Außerdem sind bestimmte Ausgaben der Ordnungen für Mette und Vesper an einer Stelle zu berichtigen. Nachstehend wird ein Verzeichnis dieser Berichtigungen zur Übertragung in die Handexemplare veröffentlicht.

Schwerin, den 11. September 1959

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

## **I.**

Seite 9\*, Zeile 7: „letztlich“ statt „letztthin“.

Seite 13\*. linke Spalte, 5. Reihe von unten: „Für die Begehung der mit \* gekennzeichneten Tage, wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen, und der übrigen in Abschnitt II genannten Tage...“

Seite 14\* in Ziffer 24 muß am Schluß auf Ziffer 39 verwiesen werden (nicht 38), desgleichen in Ziffer 43 auf Ziffer 84 (nicht 76). Das gleiche trifft auf das Zitat in Ziffer 51 (Seite 18\*, linke Spalte, Zeile 8 von unten) zu.

Seite 19\*, Ziffer 69: „Der in den Ordinarien der Agende gegebene Wortlaut: ...“ Diese Berichtigung ist besonders wichtig, weil in ihr deutlich wird, daß der Text des Propriums, insbesondere der Lektionartext, nicht verbindlich ist. In der großen Ausgabe der Agende steht die Sache richtig! Seite 26\*: „Die Sonntage vor den Fasten“ statt „Die Vorfastenzeit“.

Seite 36\* und 37\*: Hier sind im mittleren Block der Kirchenjahrestafel einige Verschiebungen vorzunehmen, die an Hand der großen Agende, wo die Sache richtig steht, vorzunehmen sind.

Seite 52\*, Zeile 4 fehlt folgender Satz: „Vom Sonntag Judika bis zum Karsonnabend (Karsamstag) fällt das Gloria-patri fort.“

Seite 57\*: Die drei Hallelujamelodien müssen durch „oder“ getrennt werden.

Seite 68\*, Zeile 2 von unten: wie wir vergeben.

Seite 8, Antiphon 1, letzte Zeile: „lasset eure Bitten in Gebet und Flehen mit Danksagung vor Gott kund werden.“

Seite 61, Zeile 2: Hinweis auf Seite 58 (nicht 38).

Seite 74 muß in der Kollekte Zeile 2 hinter „erquicket“ ein Doppelpunkt stehen.

Seite 85: 2. Evangelium am Kardienstag „Mark. 14 und 15“.

Seite 105, Zeile 8: „Osterlamm: Christus“.

Seite 106, Beginn des Evangeliums: „Siehe, zwei aus den Jüngern des Herrn...“

Seite 109, Antiphon: „... meines Vaters. Halleluja. Ererbet das Reich, daß euch bereitet ist...“

Seite 125, Zeile 1 und 2: „... unsere Bitten, daß wir... was recht ist / und...“

Seite 136, Anmerkung zu der Kollekte: Wenn diese Schlußkollekte in der Fastenzeit bei Bittgottesdiensten um den Heiligen Geist oder um die Einheit der Kirche oder am Tage (Gedenktage) der Kirchweihe, die in die Fastenzeit fallen, gebetet wird, fällt das Halleluja im Versikel fort.

Seite 162, Halleluja: Jauchzet Gott, alle Lande

Seite 176, Introitus: Herr, du bist gerecht, und

Seite 179, Evangelium: Da die Pharisäer hörten / daß Jesus...

Seite 183, Kollekte: ... himmlischer Vater, wir bitten dich herzlich: verleihe...

Seite 209, Kollekte: ... gewiesen hat: zu unserm Herrn, Jesu Christo, deinem Sohn, der mit dir...

Seite 224, nach der Kollekte: Die Worte „Gedenktag der Augsburgischen Konfession“ gehören in spitze Klammern.

Seite 228, nach der Antiphon: ... wie am Sonntag Estomihi S. 57 oder am Reformationstage S. 223.

Seite 238, zweite Kollekte: ... Anfechtung / auf daß wir...

Seite 240, Überschrift über die zweite Kollekte: ... Heidenmission und Mission unter Israel.

Seite 241, dritte Kollekte: oder [Arbeit in der Diaspora].

Seite 252, vor Kollekte: bei einer Mißernte wie am 5. Sonntag n. Trinitatis S. 122.

Seite 256: Introitus wie am 5. Sonntag nach Epiphania S. 46.

Seite 260, Kollekte: Der Hinweis auf die erste Kollekte des Sonntags Estomihi ist zu streichen.

Seite 266, erste Kollekte: . . . also zu be-  
gehen / daß wir . . . ; zweite Kollekte: . . .  
erkennen / auf daß wir . . .

Seite 267: Das Außer a nobis wird nicht am Kar-  
freitag, sondern am Bußtag gesungen.

Seite 269 Mitte, nach dem Kanzelsegen:  
Der Liturg (Prediger) spricht kniend oder stehend  
ein stilles Gebet, dann verläßt er die Kanzel.

Seite 271, Gebet 3: . . . daß wir, in aller Anfech-  
tung . . . gestärkt, dir . . .

Seite 272, 4. Zeile von unten: . . . dem Herren,  
unserm Gotte.

Seite 274, nach der Schlußkollekte:  
Weitere Schlußkollekten siehe im Ordinarium,  
Seite 79\* und im Proprium.

Seite 291, Gebet: . . . himmlischer Vater: nimm  
gnädig an . . .

Seite 296, Gebet 6: . . . nach deinem Willen und  
uns behüte . . .

Seite 303, Überschrift über die erste  
Zeile: Proshonosen.

Seite 305, Zeile 8 von oben: „ewigen“ ist zu  
streichen.

Seite 306, Anmerkung 6, Zeile 2: Vor „Teu-  
rung“ muß eine Klammer stehen.

Seite 315, Anmerkung 1: . . . um deines Namens  
und um der Wahrheit willen . . . ; ähnlich  
Seite 316, Anmerkung 1, Seite 319, Anmerkung 2,  
Seite 321, Anmerkung 2.

Seite 327, Anmerkung 1: daß er unserer ver-  
waisten Gemeinde . . .

Seite 328, Anmerkung 1: . . . um Christi und  
um der Wahrheit willen . . .

Seite 331, Anmerkung 2 fehlt in der Klammer  
das Wort „Unwetter“.

Seite 334, Anmerkung 1: . . . Einigkeit und  
Frieden . . .

Seite 335, Anmerkung 1: „Lasset uns beten“ ist  
zu streichen, desgleichen Seite 336, Mitte.

Seite 343, Anmerkung 1: . . . daß der gnädige  
Gott ihr einen rechten Bischof gebe . . .

Seite 352, Gebet 27, Zusatz zur Über-  
schrift: [Heidenmission].

Gebet 28, Überschrift: Um die Ausbreitung  
des Evangeliums [Mission unter Israel].

Seite 378, Zeile 14 von unten letztes  
Wort: ehre.

Seite 381, Zeile 7 von oben: . . . was recht ist /  
und . . .

Seite 381, Zeile 11 von oben: . . . lieber Herr  
Gott.

Seite 381, Zeile 12 von oben: . . . reinigen,  
auf daß dein Sohn . . .

Seite 382, Zeile 4: . . . durch deine göttliche  
Kraft.

Seite 383, Zeile 12 von unten: . . . an dem  
Rüstgebet.

Seite [4], hinten, Zeile 3: Nach dem Da pacem  
singt der Liturg, zur Gemeinde gewandt: [15] Gott,  
gib Fried in deinem Lande, Gemeinde: Glück und  
Heil zu jedem Stande.  
Liturg: Lasset uns beten. Zum Altar: Die Kollekte  
vom 19. Sonntag nach Trinitatis.

Seite [4], Zeile 15, Zusatz: [wo üblich, werden  
Wohnort bzw. Wohnung hinzugefügt.]

Seite [5], Zeile 10 von unten: . . . der [künftigen]  
Eheleute.

Seite [7] (13), Zeile 2: . . . N. N. hat sich nach  
empfangener Unterweisung zur reinen Lehre des  
Evangeliums von Jesus Christus bekannt und  
nimmt heute am heiligen Abendmahl teil (und am  
heiligen Abendmahl unserer Gemeinde teil-  
genommen). Er (sie) ist damit in die ev.-luth.  
Kirche aufgenommen worden. Wir bitten Gott . . .

Seite [7] (15), Zeile 2: . . . ist nach gesche-  
hener Beichte und Absolution wieder  
. . . und nimmt heute mit uns am heiligen Abend-  
mahl teil.

Seite [11], unten: Dazu Gloria in excelsis Nr. 6.

Seite [14], Mitte: Nr. 130 (Kyrie . . . Ewigkeit).  
Gesang Nr. 130 kann . . .

Seite [17], erste Notenzeile: 4. Note fehlt der  
Verlängerungspunkt.

Seite [21], 6. Notenzeile: zur ersten Silbe von  
„apostolische“ gehört die Ligatur a' c“, für die  
zweite Silbe ist die Note a' einzufügen.

Seite [22], Zeile 1: „16. Jahrdrht.“

Seite [25], drittletzte Notenzeile: am  
Schluß fehlt Schlußstrich (= Taktstrich.)

Seite [33], am Schluß fehlt: Gemeinde: Lob sei  
dir, o Christe (mit Noten wie Seite [31]).

Seite [35] und [36] ist für die Noten ein falscher  
Druckstock gewählt, Richtige Noten in der Altar-  
ausgabe.

Seite [37], 2. Überschrift: Chorpsalmen zur  
Kommunion.

Seite [43], Zeile 7: um den Heiligen Geist.

Seite [44], Mitte: D. Nach dem Da pacem.  
[15] an Bittagen und um Frieden . . . [4].

Seite [46], linke Spalte, Zeile 2 von  
unten: Ich will Gottes Wort rühmen.

Seite [57], linke Spalte, Zeile 12: . . . o  
meine Ruh.

## II.

Nach den Bestimmungen von Agende I fällt das  
Halleluja vom Beginn der Vorfastezeit, also vom  
Sonntag Septuagesimä an, im Hauptgottesdienst weg.  
Dementsprechend müßte auch in den Metten- und  
Vesperordnungen das Halleluja im Ingressus in der  
Vorfaste- und Fasten-(Passions-)Zeit in Wegfall  
kommen bzw. durch „Lob sei dir, Herr, du König der  
ewigen Herrlichkeit“ ersetzt werden. Der Wegfall ist  
aber in einigen Veröffentlichungen der Ordnungen  
Mette und Vesper nur für die Fastenzeit vorgeschrieben;  
und es entsteht daraus eine im Empfinden der Ge-  
meinde störende und sachlich unrichtige Diskrepanz.  
Die entsprechende Rubrik ist dahingehend zu ändern,  
daß der Wegfall des Halleluja nicht nur in der Fasten-  
zeit, sondern auch in der Vorfastezeit erfolgt.

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Werk-  
bericht (21) „Kunst und Kunsthandwerk im Raum  
der Kirche“ bei.

Die Schriftleitung.

## II. Personalien

### Berufen wurden :

Pastor Rüdiger Timm in Breesen auf die Pfarre  
daselbst zum 1. August 1959. /187/ Breesen, Pred.  
Pastor Günther Pistor in Biendorf auf die Pfarre  
daselbst zum 1. September 1959. /280/ Biendorf, Pred.

### Beauftragt wurden:

Vikar Albrecht-Joachim Boldt in Bützow mit der Ver-  
waltung der Pfarre in Hanstorf zum 15. Oktober 1959.  
/221/ Hanstorf, Pred.  
Vikar Egon Wulf in Sanitz mit der Verwaltung der  
Pfarre in Kuppentin zum 15. Oktober 1959. /6/1 Kup-  
pentin, Pred.  
Vikar Eckard Prill, Predigerseminar Blücher, mit der  
Verwaltung der Pfarre in Brudersdorf zum 1. No-  
vember 1959. /340/ Brudersdorf, Pred.

### Zur Hilfeleistung abgeordnet wurde:

Vikar Otto Heinrich Glüer in Schwerin zum 15. Ok-  
tober 1959 nach Penzlin. /275/ Penzlin, Pred.

### Ausgeschieden ist:

Pastor Heinz Gaevert in Badendiek auf seinen Antrag  
mit Wirkung vom 24. August 1959. Er übt keine pfarr-  
amtliche Tätigkeit aus. /34/ Heinz Gaevert, Pers. Akten.

### In den Ruhestand versetzt wurde:

Pastor Arnold Laukasiele in Karbow aus Gesundheits-  
gründen zum 1. August 1959. /29/ Laukasiele, Pers.  
Akten.

**Änderungen für das Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/1958**

Seite 11

Badendiek 24. 8. 1959

Heinz Gaevert streichen, z. Zt. unbesetzt

**Propstei Laage:** 1. 11. 1959

Propst Gottfried Schlüter, Kritzkow, streichen  
(i. R.), z. Zt. unbesetzt

Kritzkow, 1. 11. 1959

Gottfried Schlüter, Propst, streichen (i. R.), z. Zt.  
unbesetzt

Seite 12

Brudersdorf, 1. 11. 1959

z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Eckard Prill, Vikar,  
auftragsweise

Seite 13.

**Propstei Lübz:** 1. 11. 1959

Propst Gotthold Meyer-Bothling, Lancken, streichen  
(i. R.), z. Zt. unbesetzt

Lancken, 1. 11. 1959

Gotthold Meyer-Bothling, Propst, streichen (i. R.),  
z. Zt. unbesetzt

Breesen, 1. 8. 1959

bei Rüdiger Timm auftragsweise streichen

Seite 14

Karbow, 1. 8. 1959

Arnold Laukasiele streichen (i. R.), z. Zt. unbesetzt

Kuppentin, 15. 10. 1959

z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Egon Wulf, Vikar,  
auftragsweise

Hanstorf, 15. 10. 1959

z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Albrecht-Joachim  
Boldt, Vikar, auftragsweise

Seite 17

Penzlin, 15. 10. 1959

Otto Heinrich Glüer, Vikar, zur Hilfeleistung ab-  
geordnet

Seite 18

Biendorf, 1. 9.-1959

bei Gunther Pistor, auftragsweise streichen